



Kanton Zürich  
Bildungsdirektion



## Verfügung

Walcheplatz 2  
8090 Zürich

28. Oktober 2020  
1/5

# Volksschulen. Vorgaben Schutzkonzepte.

## Ausgangslage

Gestützt auf Art. 6 des Epidemiengesetzes vom 28. September 2012 (EpG, SR 818.101) stufte der Bundesrat am 28. Februar 2020 die Ausbreitung des Coronavirus in der Schweiz als besondere Lage im Sinne des Epidemiengesetzes ein und ordnete Vorkehrungen gegenüber der Bevölkerung an. Mit der Verordnung 2 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19-Verordnung 2, SR 818.101.24) ordnete er am 13. März 2020 weitere Massnahmen gegenüber der Bevölkerung, Organisationen und Institutionen sowie den Kantonen an. Am 16. März 2020 stufte er die Situation als ausserordentliche Lage gemäss Epidemiengesetz ein und verschärfte die Massnahmen zum Schutz der Bevölkerung (geänderte COVID-19-Verordnung 2). Der Regierungsrat stellte gleichentags das Vorliegen einer ausserordentlichen Lage gemäss § 10 Abs. 1 des Bevölkerungsschutzgesetzes vom 4. Februar 2008 (BSG, LS 520) fest (RRB Nr. 242/2020).

Vor dem Hintergrund der ausserordentlichen Lage und deren Auswirkungen auf den Bildungsbereich erliess der Regierungsrat mit Beschlüssen vom 30. April, 28. Mai sowie 10. Juni 2020 (RRB Nrn. 441/2020, 555/2020 und 598/2020) verschiedene Anordnungen hinsichtlich der Schutzmassnahmen an den Bildungseinrichtungen.

Am 27. Mai 2020 teilte der Bundesrat mit, dass er die ausserordentliche Lage auf den 19. Juni 2020 beende. Auf den gleichen Zeitpunkt beendete der Regierungsrat mit Beschluss vom 10. Juni 2020 die ausserordentliche Lage gemäss § 10 Abs. 1 BSG. Seither gilt im Kanton wieder die ordentliche Lage (RRB Nr. 594/2020).

Mit Beschluss vom 19. Juni 2020 hat der Bundesrat die COVID-19-Verordnung 2 aufgehoben. Gleichentags erliess er als Nachfolgeerlasse die Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Verordnung besondere Lage, SR 818.101.26) sowie die Verordnung 3 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (Covid-19) (Covid-19-Verordnung 3, SR 818.101.24), die beide am 22. Juni 2020 in Kraft traten.

Gemäss Art. 4 Abs. 1 Covid-19-Verordnung besondere Lage haben die Betreiber von Bildungseinrichtungen ein Schutzkonzept zu erarbeiten und umzusetzen. Dieses muss eine für die Umsetzung des Konzepts und für den Kontakt mit den zuständigen Behörden verantwortliche Person bezeichnen (Art. 4 Abs. 1 Covid-19-Verordnung besondere Lage). Die zuständige Behörde überwacht die Umsetzung der Schutzkonzepte (vgl. Art. 9 Covid-19-Verordnung besondere Lage). Mit Beschluss vom 8. Juli 2020 legte der Regierungsrat die erforderlichen Rahmenbedingungen für die Schutzkonzepte der Bildungseinrichtungen fest (RRB Nr. 704/2020). Mit Verfügung vom 13. Oktober 2020 verschärfte die Bildungsdirektion die Vorgaben für die Schutzkonzepte und führte insbesondere eine allgemeine Maskenpflicht für Erwachsene auf dem Schulareal ein.

### **Rechtliche Grundlagen**

Gemäss § 54b Abs. 1 des Gesundheitsgesetzes vom 2. April 2007 (GesG, LS 810.1) kann der Regierungsrat zur Verhütung übertragbarer Krankheiten Massnahmen festlegen, welche die Schulen, an denen die obligatorische Schulpflicht erfüllt werden kann, und Institutionen, die Personen mit einem erhöhten Ansteckungs- oder Übertragungsrisiko ausbilden, umsetzen.

Der Regierungsrat legte mit Beschluss vom 8. Juli 2020 die Rahmenbedingungen für die Schutzkonzepte der Bildungseinrichtungen fest (RRB Nr. 704/2020). Gestützt auf diesen Beschluss kann die Bildungsdirektion bei einer Veränderung der epidemiologischen Lage nach Rücksprache mit der Gesundheitsdirektion weitergehende Massnahmen festlegen. Dazu gehören insbesondere ein Unterricht in Halbklassen oder Fernunterricht sowie eine teilweise oder allgemeine Maskenpflicht.

### **Erwägungen**

In den vergangenen Wochen sind die Neuansteckungen mit dem Coronavirus (COVID-19) im Kanton Zürich und in der gesamten Schweiz rasch und erheblich angestiegen. Der Bundesrat hat deshalb am 28. Oktober 2020 die Covid-19-Verordnung besondere Lage mit weiteren Schutz- und Eindämmungsmassnahmen ergänzt.

Die Anzahl Schülerinnen und Schüler, die positiv auf COVID-19 getestet wurden, ist an den Volksschulen nach wie vor tief, nimmt aber mit zunehmendem Alter der Schülerinnen und



Schüler zu. Zudem ziehen Fälle erkrankter Lehr- und Betreuungspersonen oftmals umfangreiche Quarantänemassnahmen nach sich. Um die Aufrechterhaltung eines möglichst uneingeschränkten Schulbetriebs mit Präsenzunterricht sicherzustellen, sind die Schutzkonzepte der Schulen deshalb zu ergänzen. Nachfolgende Schutzmassnahmen sind von den Gemeinden sowie den Trägerschaften von Schulen, an denen die obligatorische Schulpflicht erfüllt werden kann, ergänzend zu den am 13. Oktober 2020 verfügten Massnahmen und den bereits bestehenden Schutzkonzepten, umzusetzen:

*Maskenpflicht für alle Erwachsenen sowie Schülerinnen und Schüler der Sekundarschule*

Für alle erwachsenen Personen (Lehr- und Schulpersonal, Behördenmitglieder, Eltern und Dritte) gilt zusätzlich zum Schulareal und in den Schulgebäuden auch in den Unterrichtsräumen und während des Unterrichts auf allen Stufen eine Maskenpflicht. Auch mit dem Tragen einer Gesichtsmaske ist der erforderliche Abstand nach Möglichkeit einzuhalten. Ausnahmsweise keine Maskenpflicht gilt in Unterrichts-, Betreuungs- und Therapiesituationen, in denen das Tragen einer Maske den Unterricht, die Betreuung oder die Therapie wesentlich erschwert. In solchen Situationen ist der Mindestabstand gegenüber den Schülerinnen und Schülern oder anderen Erwachsenen einzuhalten oder der Schutz durch andere Schutzmassnahmen (z.B. Scheibe) zu gewährleisten. Ausnahmsweise gilt sodann keine Maskenpflicht in den Aufenthalts- und Betreuungsräumen während der sitzenden Konsumation von Speisen oder Getränken, sofern die Mindestabstände eingehalten sind.

Für die Schülerinnen und Schüler der Sekundarschule (3. Zyklus) gilt auf dem Schulareal, in den Schulgebäuden und im Unterricht eine Maskenpflicht. Ausnahmsweise keine Maskenpflicht gilt in Unterrichts-, Betreuungs- und Therapiesituationen, in denen das Tragen einer Maske den Unterricht, die Betreuung oder die Therapie wesentlich erschwert. In solchen Situationen ist der Mindestabstand gegenüber den Schülerinnen und Schülern oder Erwachsenen einzuhalten oder der Schutz durch andere Schutzmassnahmen (z.B. Scheibe) zu gewährleisten. Ausnahmsweise gilt sodann keine Maskenpflicht in den Aufenthalts- und Betreuungsräumen während der sitzenden Konsumation von Speisen oder Getränken, sofern die Mindestabstände eingehalten sind.



Erwachsene Personen (Lehr- und Schulpersonal, Behördenmitglieder, Eltern und Dritte) und Schülerinnen und Schüler, die nachweisen, dass sie aus medizinischen Gründen keine Maske tragen können, sind von dieser Pflicht ausgenommen.

#### *Schulische Anlässe und Exkursion*

Auf schulische Anlässe und Ausflüge mit Übernachtungen ist zu verzichten. Weiter ist auf klassenübergreifende Anlässe ebenfalls zu verzichten. Für schulische Anlässe mit Erwachsenen (Eltern) gelten die entsprechenden Vorgaben für Veranstaltungen der Covid-19-Verordnung besondere Lage.

#### *Sport und Musik*

Im Sportunterricht oder bei sportlichen Aktivitäten der Schule gilt auch für Schülerinnen und Schüler der Sekundarschule keine Maskenpflicht. Im Sportunterricht oder bei sportlichen Aktivitäten der Schule ist auf allen Stufen Körperkontakt möglichst zu vermeiden und auf entsprechende Sportarten oder Turnübungen zu verzichten.

Im Musikunterricht oder bei musikalischen Aktivitäten der Schule ist auf das Singen in Gruppen oder das Musizieren mit Blasinstrumenten in Gruppen möglichst zu verzichten. Wird gleichwohl in Gruppen gesungen und musiziert, sind die Abstands- und Hygienevorschriften für entsprechende Aktivitäten einzuhalten (grosse Räume, sehr gute Belüftung).

#### **Entzug der aufschiebenden Wirkung und Rechtsmittelfrist**

Aufgrund der besonderen Dringlichkeit dieser Verfügung ist dem Lauf der Rekursfrist und der Einreichung eines allfälligen Rekurses die aufschiebende Wirkung zu entziehen und die Rechtsmittelfrist ist auf zehn Tage zu verkürzen (§ 25 Abs. 3 in Verbindung mit § 22 Abs. 3 Verwaltungsrechtspflegegesetz vom 24. Mai 1959, [VRG, LS 175.2]).



**Die Bildungsdirektion verfügt:**

- I. An den Volksschulen und an allen Schulen, an denen die obligatorische Schulpflicht erfüllt werden kann, sind die Schutzkonzepte im Sinne der Erwägungen anzupassen. Die Gemeinden bzw. die Trägerschaften sorgen für die Umsetzung und Einhaltung dieser Vorgaben.
- II. Die Massnahmen gemäss Dispositiv Ziff. I gelten ab 2. November 2020 bis 31. Dezember 2020. Je nach Veränderung der epidemiologischen Lage kann die Bildungsdirektion die Massnahme verlängern oder aufheben.
- III. Gegen diese Verfügung kann innert 10 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Regierungsrat des Kantons Zürich, Neumühlequai 10, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.
- IV. Dem Lauf der Rekursfrist und der Einreichung eines Rekurses wird die aufschiebende Wirkung entzogen.
- V. Die Bekanntmachung dieser Massnahme an die Gemeinden und Schulen erfolgt durch das Volksschulamt.
- VI. Mitteilung an:
  - Gesundheitsdirektion
  - Volksschulamt

S. Steiner

Dr. Silvia Steiner  
Regierungsrätin